



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Ort, Datum

Aarau, 15. Mai 2015

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2015\Arbeitszeiterfassung_SECO.docx

Ansprechperson

Philip Schneider

Telefon direkt

062 837 18 04

E-Mail

philip.schneider@aihk.ch

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) – Arbeitszeiterfassung

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herrn

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) nimmt gerne die Möglichkeit wahr, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des SECO für eine Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) – Arbeitszeiterfassung Stellung zu nehmen.

Die AIHK ist ein gemischtgewerblicher regionaler Arbeitgeberverband mit über 1 600 Mitgliedern. Sie hat mit dem Kantonalverband Aargauischer Kaufmännischer Verbände und der Schweizer Kader Organisation SKO einen branchenübergreifenden Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen, dem sich die Mitglieder der AIHK unterstellen können.

Vorab danken wir dem SECO für die Ausformulierung des vorliegenden Entwurfs. Eine ausführliche Stellungnahme zum Entwurf werden wir dem Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV) zukommen lassen. Wir gehen davon aus, dass der SAV unsere Anliegen bei seiner Stellungnahme, die er zu Handen des SECO vornehmen wird, angemessen berücksichtigen wird. Ein Anliegen ist uns aber derart wichtig, dass wir es dem SECO direkt vortragen möchten:

Unseres Erachtens wird im vorliegenden Entwurf zu wenig berücksichtigt, wie vielfältig die Verbandslandschaft auf der Arbeitgeberseite ist. Tariffähig sind nicht nur klassische Branchenverbände, sondern auch gemischtgewerbliche regionale Arbeitgeberverbände. Die Interessen dieser Arbeitgeberverbände sind namentlich in E-Art. 73a Abs. 4 ArGV 1 untergegangen.

Ein Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung bestimmter Arbeitnehmer ist nach dem vorliegenden Entwurf nur möglich, wenn er in einem Gesamtarbeitsvertrag vorgesehen ist. Ein Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung soll aber nur in ganz bestimmten Gesamtarbeitsverträgen vorgesehen werden können. Die Anforderungen an die Gesamtarbeitsverträge sind in E-Art. 73a Abs. 4 ArGV 1 umschrieben: Der Gesamtarbeitsvertrag muss von der «Mehrheit der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen der Branche oder des Betriebs» abgeschlossen worden sein.



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

E-Art. 73a Abs. 4 ArGV 1 ist auf sog. Branchenverträge sowie auf sog. Firmenverträge zugeschnitten. Er ist aber offensichtlich nicht auf branchenübergreifende Gesamtarbeitsverträge zugeschnitten, wie sie von gemischtgewerblichen regionalen Arbeitgeberverbänden abgeschlossen werden. Im Falle eines branchenübergreifenden Gesamtarbeitsvertrags wäre das Erfordernis, dass der Gesamtarbeitsvertrag von der «Mehrheit der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen der Branche oder des Betriebs» abgeschlossen worden ist, praktisch nicht zu erfüllen. Es könnte allenfalls dadurch erfüllt werden, dass der branchenübergreifende Gesamtarbeitsvertrag mit einer Gewerkschaft abgeschlossen wird, die *branchenübergreifend* repräsentativ ist. Derart mächtige Gewerkschaften gibt es in der Schweiz aber nicht.

Für uns ist nicht ersichtlich, weshalb es gemischtgewerblichen regionalen Arbeitgeberverbänden nicht möglich sein soll, in branchenübergreifenden Gesamtarbeitsverträgen mit der Arbeitnehmerseite zu vereinbaren, dass auf die Arbeitszeiterfassung verzichtet werden kann. Die branchenübergreifenden Gesamtarbeitsverträge haben sich in der Praxis bewährt. Sie erfüllen eine wichtige Auffangfunktion namentlich in Branchen, für die kein Branchenvertrag besteht.

Wir würden es begrüßen, wenn E-Art. 73a Abs. 4 ArGV 1 beispielsweise folgendermassen ergänzt würde: «Im Falle eines branchenübergreifenden Gesamtarbeitsvertrags kann der Gesamtarbeitsvertrag mit jeder Gewerkschaft abgeschlossen werden, mit der gesamtarbeitsvertragliche Beziehungen bereits bestehen.» Um die Ausnahmeregelung sachgerecht zu begrenzen, könnte die Einschränkung vorgenommen werden, dass die Ausnahmeregelung bloss für Gesamtarbeitsverträge mit regional begrenztem Geltungsbereich besteht.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

Philip Schneiter
lic. iur., Rechtsanwalt

Kopie: SAV